

falls. Die Notwendigkeit einer UVP-Pflicht ist zudem in § 8 Abs. 6 LWaldG normiert.

Sollte die in Anspruch genommene Fläche noch geringer sein, so unterfällt das Vorhaben bereits nicht dem Anwendungsbereich UVPG. Dies wird regelmäßig bei der Errichtung von lediglich einer bis zwei Anlagen der Fall sein. Denn für die Errichtung einer Windenergieanlage wird je nach Konstruktion eine Fläche von ca. 2000 bis 2500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Etwas anderes kann natürlich dann gelten, wenn zahlreiche neue Zuwegungen notwendig würden.

## V. Brandschutzkonzept

Im Wald spielt schließlich auch der Brandschutz eine wichtige Rolle. Dies gilt gerade für die trockenen Kiefernstandorte im Land Brandenburg. Zwar ist die Auftretswahrscheinlichkeit von Bränden in Windenergieanlagen (z. B. Kanzelbrand) als sehr gering einzuschätzen. In technischer Hinsicht könne daher auf die Installation einer automatischen Löscheinrichtung verzichtet werden.<sup>33</sup>

Zu beachten sind aber auch die Zielvorgaben der Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder – in Brandenburg des BbgBKG<sup>34</sup> – die vom Leitbild eines vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes geprägt sind sowie die Vorschrift des § 20 LWaldG. Danach zählen zum vorbeugenden Waldbrandschutz z. B. die Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen, Waldbrandschutzriegeln oder Löschwasserentnahmestellen. Auch die Anlage neuer und vor allem breiterer Zuwegungen zu den Windenergieanlagen – die eine Zufahrt für Löschzüge der örtlichen Feuerwehren problemlos ermöglichen –, kann hierunter fallen. Denkbar ist ebenso die Errichtung oder die finanzielle Beteiligung an einem Waldbrandfrühwarnsystem.

Den vorgenannten brandschutzrechtlichen Anforderungen wird in der Regel durch Nebenbestimmungen zur Anlageneingenehmigung Rechnung getragen.

## VI. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Wald anspruchsvoller als für Anlagen im Offenland ist. Denn hier kommen zusätzlich zu den Fragen des Immissionschutz-, Bauplanungs- und Raumordnungsrechtes auch zahlreiche neue Aspekte, wie etwa die Waldumwandlung und Waldfunktionenkartierung zum Tragen. Keinesfalls führen die höheren Anforderungen aber zu einer generellen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald.

Trotz der erhöhten Anforderungen an das Genehmigungsverfahren gilt: Viele Waldbesitzer sehen in Windenergieprojekten, die auf die forstlichen Belange Rücksicht nehmen, erhebliches Potential zur Ertragssteigerung ihrer Unternehmen. Zudem leisten sie so auch einen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energieversorgung. Insofern lohnt sich die Prüfung, ob der eigene Waldbestand für eine Windenergienutzung in Betracht kommt. Die forst- und artenschutzrechtlichen „Hindernisse“ sind jedenfalls nicht unüberwindbar.

33) „Hinweise zur Planung von Windenergieanlagen auf Waldstandorten“, herausgegeben von der „AG Windenergie“ der TU Kaiserslautern, S. 5.

34) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) v. 24. 5. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 23. 9. 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206).

DOI: 10.1007/s10357-012-2235-y

# Der deutsche Jagdzwang auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Christian Sailer

© Springer-Verlag 2012

*Es ist ein imposantes Bild, wenn die Große Kammer des Gerichtshofs zur mündlichen Verhandlung in den Gerichtssaal einzieht – eine Armada von 17 Richtern, 3 Ersatzrichtern und dem stellvertretenden Kanzler. Am 30. 11. 2011 geschah dies zu einer eineinhalbstündigen Verhandlung über die bedeutsame Frage, ob sich ein deutscher Grundstückseigentümer dagegen wehren kann, dass er von Gesetzes wegen Zwangsmitglied einer Jagdgenossenschaft ist und dadurch die Jagd auch gegen seinen Willen auf seinem Grundstück dulden muss. Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht hatten ein Abwehrrecht verneint und die 5. Sektion des Gerichtshofs war ihnen gefolgt.<sup>1</sup> Jetzt überprüft die Große Kammer diese Entscheidungen. Mit dem Urteil ist nicht vor Mitte 2012 zu rechnen.<sup>2</sup>*

## I. Die Ausgangslage

Dass eine Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den deutschen Jagdzwang uneingeschränkt billigte, löste vor einem Jahr einige Verwunderung aus.

Schließlich hatte der Gerichtshof im Fall von Jagdgegnern aus Frankreich judiziert: „Kleine Eigentümer dazu zu verpflichten, das Jagdrecht auf ihrem Land zu übertragen, damit Dritte davon einen Gebrauch machen, der den Überzeugungen der Eigentümer völlig widerspricht, erweist sich als unverhältnismäßige Belastung, die nicht durch den zweiten Absatz von Art. 1 Zusatzprotokoll gerechtfertigt ist. Folglich ist diese Vorschrift verletzt.“<sup>3</sup> Fast wortgleich formulierte der Gerichtshof im Fall einer Jagdgegnern aus Luxemburg.<sup>4</sup> In beiden Fällen stellt der Gerichtshof im Wesentlichen auf den Eigentumsschutz ab, verbindet

1) BVerfG, Beschl. v. 14. 4. 2005 – 3 C 31/04, NVwZ, 92 ff.; BVerfG, Beschl. v. 13. 12. 2006 (2. Kammer d. Ersten Senats) – 1 BvR 2084/05, NuR 2007, 199 f.

2) Ur t. v. 20. 1. 2011, Herrmann / Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 9300/07.

3) Mitteilung des Gerichts.

4) Ur t. v. 29. 4. 1999, Chassagnou u. a. / Frankreich, Individualbeschwerde Nr. 25088/94 u. a., NJW 1999, 3695 ff., RdNr. 85.

5) Ur t. v. 10. 7. 2007, Schneider / Luxemburg, Individualbeschwerde Nr. 2113/04, RdNr. 51.

Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer,  
Marktheidenfeld, Deutschland



diesen aber mit den (ethischen) „Überzeugungen“ des betroffenen Grundstückseigentümers, weshalb er es nicht für erforderlich hält, die Beschwerden noch gesondert unter dem Gesichtspunkt des Art. 9 EMRK zu prüfen, der „das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ gewährleistet.<sup>6</sup>

Im Gegensatz dazu verneinte nun der Gerichtshof die Eigentumsverletzung für deutsche Verhältnisse, indem er die Regierungsmeinung „zur Kenntnis“ nahm, dass „die besondere Situation Deutschlands als eines der am dichtesten besiedelten Länder Mitteleuropas es erforderlich mache, die flächendeckende Bejagung aller geeigneten Flächen zuzulassen.“<sup>7</sup> Dieses System sei „durch das Allgemeininteresse und das jagdbezogene Interesse hinreichend begründet.“<sup>8</sup> Insofern sei die Situation anders als in Frankreich und Luxemburg, wo der Gesetzgeber nicht von einer ausnahmslosen Bejagung aller Grundstücksflächen ausgehe.<sup>9</sup> Auch eine Verletzung von Art. 9 EMRK scheidet aus, weil ein Eingriff nach Art. 9 Abs. 2 „gerechtfertigt ist, da er aus den oben dargelegten Gründen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte anderer.“<sup>10</sup>

Damit waren die Argumentationsfelder für die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer vorgezeichnet: Der Rechtsvertreter des deutschen Beschwerdeführers verwarfte sich dagegen, Zwangsmitgliedschaften in deutschen Jagdgenossenschaften konventionsrechtlich anders zu behandeln, als Zwangsmitgliedschaften in Frankreich und Luxemburg. Auch in Deutschland gebe es von Gesetzes wegen jagdfreie Räume. Auch die Gewissensfreiheit lasse den Jagdzwang nicht zu, wenn ein Eigentümer aus ethischen Gründen die Tötung von Tieren auf seinem Grundstück ablehne. Demgegenüber machte die Prozessvertreterin der Bundesregierung das deutsche Reviersystem zum Maßstab aller Dinge, dem sich der Eigentumsschutz und das Gewissen beugen müssten.<sup>11</sup>

Neue Aspekte brachten einige Fragen von Seiten des Gerichts. So wollte Richterin Nußberger (Deutschland) wissen, wie sich die im Zuge der Föderalismusreform in Art. 72 Abs. 3 GG geschaffene Befugnis der Bundesländer auswirke, das Jagdwesen abweichend von der Bundesgesetzgebung zu regeln. Könne dies nicht das gesamte bisherige System des deutschen Jagdrechts gefährden, fragte sie. Außerdem wollte sie wissen, was die Beweggründe des Beschwerdeführers sind: Ob er sich nur gegen die Jagd als gesellschaftliches Ereignis („social event“) wende oder gegen die Tötung von Tieren schlechthin. Und Richter de Albuquerque (Portugal) stellte die Frage in den Raum, wie sich der Tierschutz, der neuerdings im deutschen Grundgesetz als Staatsziel verankert ist, auf die Position der Bundesregierung und ihr Festhalten am Reviersystem auswirke.<sup>12</sup>

Der Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung lag auf dem Eigentumsschutz.<sup>13</sup> Deshalb sei nachfolgend noch einiges zum Schutz der Gewissensfreiheit und zum Tierschutz ausgeführt:

## II. Jagdzwang und Gewissensfreiheit

1. Das Bundesverfassungsgericht meint in seiner Entscheidung, die Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers sei jedenfalls „nicht schwerwiegend betroffen“. Es beruft sich darauf, dass die Entscheidung, ob auf seinem Grundstück gejagt werde oder nicht, gar nicht mehr von ihm selbst zu treffen sei, sondern bereits vom Gesetzgeber getroffen wurde, der das Jagdrecht vom Eigentum getrennt und auf die Jagdgenossenschaft übertragen habe.<sup>14</sup> Ist das nicht eine juristische Verrenkung, die an der Realität vorbeigeht? Die Übertragung des Jagdrechts führt doch nicht nur dazu, dass der Grundstückseigentümer nicht mehr selbst jagen kann, sondern auch dazu, dass er nicht mehr sagen kann: „Ich will nicht, dass hier gejagt wird.“, denn zur Jagd ist nun die

Jagdgenossenschaft berechtigt, deren Aktivitäten er auf seinem Grundstück dulden muss.

Wenn die Duldungspflicht eines Grundstückseigentümers die Benutzung seines Grundstücks für bestimmte Tätigkeiten beinhaltet, muss damit keineswegs nur das Eigentumsrecht betroffen sein. Wenn es beispielsweise durch die Benutzung des Grundstücks zu giftigen Immissionen kommt, ist neben dem Eigentumsrecht auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit betroffen. Wenn bei der Benutzung die Privatsphäre des Eigentümers ausgenutzt wird, ist auch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen. Und wenn die Grundstücksnutzung zum Zwecke der Jagd erfolgt, obwohl der Grundstückseigentümer das Töten von Tieren aus Gewissensgründen ablehnt, ist auch sein Grundrecht auf Gewissensfreiheit betroffen. Welche Abwehrrechte Duldungspflichten auslösen, bemisst sich stets aus der Perspektive des Duldungspflichtigen und nicht aus der Perspektive des Eingriffsberechtigten.<sup>15</sup> Also muss im vorliegenden Fall geprüft werden, ob die Einschränkung der Gewissensfreiheit des Grundstückseigentümers mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

2. Die Kammer machte damit kurzen Prozess und wischte das Problem mit dem oben zitierten Hinweis vom Tisch, dass der Eingriff notwendig sei: „... in the interest of public safety, for the protection of public health and for the protection of the rights of others for the reasons set above (see paragraphs 48 to 55 above). It follows that there has been no violation of the applicant's rights under Article 9 of the Convention.“<sup>16</sup>

Doch aus den genannten Ausführungen des Gerichts ergibt sich nicht, inwiefern der Eingriff in die Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers aus den in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sein soll: Es ist lediglich von den „Allgemeininteressen“ der Landwirtschaft, Landeskultur, artenreichen und gesunden Wildbestands die Rede und davon, dass Deutschland der dichtest besiedelte Raum Mitteleuropas sei und deshalb flächendeckend bejagt werden müsse.

Wenn die Große Kammer der Berufung des jagdunwilligen Grundstückseigentümers nicht bereits aus Gründen des Eigentumsschutzes stattgibt, muss sie also die Notwendigkeit des Eingriffs in seine Gewissensfreiheit gründlich prüfen, was bei der Sektionsentscheidung faktisch unterblieb. Die Notwendigkeitsprüfung wird in der Rechtsprechung des EGMR als Verhältnismäßigkeitsprüfung verstanden. Zwischen den Nachteilen des Eingriffsbetroffenen und dem Gewicht des mit dem Eingriff verfolgten Zieles, muss eine „fair balance“ bestehen.<sup>17</sup> Eine Orientierung an den Eingriffszielen ergibt die für die Notwendigkeitsprüfung gem. Art. 9 Abs. 2 EMRK zu stellenden Fragen: Wo würde die „öffentliche Sicherheit“ gefährdet, wenn der Beschwerdeführer von der Jagdpflicht befreit würde? Inwiefern wäre durch all dies die „öffentliche Ordnung“, die „Gesund-

6) EGMR v. 29.4.1999 (Fn. 4), Rdnr. 125; EGMR v. 10.7.2007 (Fn. 5), Rdnr. 51.

7) EGMR (Fn. 2), Rdnr. 50 (nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen; Quelle: Bundesministerium der Justiz)

8) EGMR (Fn. 2), Rdnr. 54

9) EGMR (Fn. 2), Rdnr. 54

10) EGMR (Fn. 2), Rdnr. 87

11) Vgl. <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/>

12) Vgl. <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/>

13) Vgl. den Verhandlungsverlauf auf <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/>

14) BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 25.

15) Pöschel, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, S. 169.

16) EGMR (Fn. 2), Rdnr. 87

17) Vgl. zu dieser Rechtsprechungspraxis Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., § 18, Rdnr. 15 f.



heit“ oder die „Moral“ gefährdet? Und was den Schutz der „Rechte und Freiheiten anderer“ anbelangt, lautet die Frage: Gibt es ein Recht, akkurat auf den Grundstücken des Beschwerdeführers zu jagen? Und selbst wenn: Würde die Einschränkung des Jagdrechts um einige Hektar so schwer wiegen, wie die Annullierung der Gewissensentscheidung des Beschwerdeführers?

Bei jedem einzelnen Rechtfertigungsgesichtspunkt käme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ins Spiel. Der Eingriff müsste in einem „angemessenen Verhältnis“ zu dem damit verfolgten legitimen Ziel stehen. Nimmt man die Eingriffsbarrieren des Art. 9 Abs. 2 EMRK ernst, dann kann die von der Konvention geforderte „fair balance“ nur so aussehen, dass man den Beschwerdeführer von der Jagdpflicht befreit und das Jagdrecht der Genossenschaft insoweit einschränkt, denn dadurch entsteht offensichtlich kein wesentlicher Nachteil für die in Art. 9 Abs. 2 genannten Rechtsgüter.

3. Dem kann man auch nicht, wie es die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts tut, entgegenhalten, dass durch eine solche im Einzelfall erfolgte Freistellung von der Jagd die „im Hinblick auf die Jagd übergreifende Ordnung der Eigentumsrechte in Frage gestellt werde, weil auch andere Grundstückseigentümer sich dann auf eine ernsthafte Gewissensentscheidung für den Tierschutz berufen“ könnten, und dass das „einer partiellen Einführung ... des Parzellenjagdrechts“ gleichkäme, womit die „Eigentums- und Hegeordnung“ des Jagdrechts gefährdet würde.<sup>18</sup>

a) Zunächst kann man schon nicht ohne weiteres unterstellen, dass die Anerkennung der Gewissensentscheidung des Beschwerdeführers zu einer Kettenreaktion solchen Ausmaßes führen würde, dass das bisherige System der Bejagung in Jagdgenossenschaften zusammenbrechen würde. Der Einwand des Bundesverfassungsgerichts erfolgt ohne empirische Daten und ist rein spekulativ. Schon deshalb kann er nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden, ob der beim Beschwerdeführer erfolgende Grundrechtseingriff durch Gewährung einer Ausnahme vermieden werden kann.

b) Selbst wenn die Gewissensbedenken des Beschwerdeführers ansteckend wirken würden und eine Vielzahl anderer Grundstückseigentümer ebenfalls aus Gewissensgründen die Jagd ablehnen und die Entlassung aus ihren Jagdgenossenschaften verlangen könnten und dadurch das deutsche Reviersystem bundesweit oder regional nicht mehr aufrechtzuerhalten wäre, wäre dies kein konventionsrechtlich haltbarer Einwand gegen die Durchsetzung des Konventionsrechts des Beschwerdeführers aus Art. 9 EMRK. Es entstünden auch dadurch keine Verhältnisse, aus denen sich Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 ergäben.

aa) Dies gilt zunächst für die „Rechte und Freiheiten anderer“ in Gestalt jagdwilliger Grundstückseigentümer, auf die das Bundesverwaltungsgericht Bezug nimmt.<sup>19</sup>

Die Ausübung der Jagd ist kein originäres Konventionsrecht, sondern Ausfluss des Eigentumsrechts gem. Art. 1 Abs. 1 1. ZP, dessen Benutzung nach Art. 1 Abs. 2 gesetzlich geregelt werden kann. Wenn der Gesetzgeber wirklich gezwungen wäre, eine neue jagdrechtliche Ordnung einzuführen, stünde er vor der Frage, welche Schutzpflicht für ihn schwerer wiegt: die Achtung der Gewissensfreiheit der jagdunwilligen Grundstückseigentümer oder der Schutz der jagdwilligen, in einer Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Eigentümer.

Der deutsche Gesetzgeber hat hier einen großen Spielraum, um das Konventionsrecht der Jagdunwilligen aus Art. 9 EMRK zu wahren. Da das Recht zu jagen, nicht zum Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 14 GG gehört und deshalb dem Gesetzesvorbehalt gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG unterliegt, kann der Gesetzgeber, wenn die Ausübung der Jagd im Reviersystem nicht mehr möglich ist,

dem Rechnung tragen und ein anderes System einführen oder die Jagd sogar ganz abschaffen. Die Eigentumsgarantie der deutschen Verfassung gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, „einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen ... Selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein“, wenn dies „durch Gründe des öffentlichen Interesses und der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt“ ist.<sup>20</sup>

Diese „öffentlichen Interessen“ würden in Form einer zunehmenden, gewissensbedingten Ablehnung der Jagd durch Grundstückseigentümer als Zwangsmitglieder von Jagdgenossenschaften entstehen und wären die Folge der Ausübung des hochrangigen Menschenrechts aus Art. 9 EMRK, das durch höhere Eingriffshürden geschützt ist als das Eigentumsrecht des Art. 1 1. ZP. Während die Ausgestaltung und Inhaltsbestimmung des Eigentums bereits durch jedes plausible öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, ist eine Einschränkung der Gewissensfreiheit nur aus den in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Gründen zulässig. Da die „Rechte Dritter“ dem Gesetzesvorbehalt des Art. 1 Abs. 2 1. ZP in Verbindung mit dem gesetzgeberischen Ermessen des nationalen Gesetzgebers unterliegen, der das Jagdrecht einschränken, ja sogar ganz beseitigen kann, weichen die Jagdrechte Dritter gegenüber der Gewissensfreiheit jagdunwilliger Grundstückseigentümer zurück.

Das gilt auch für das Interesse der Landwirte an einer von Wildschäden ungestörten Grundstücksnutzung, dem das jetzige Reviersystem diene.<sup>21</sup> Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Art. 14 GG eine von Wildtieren unbehelligte Grundstücksnutzung nicht gewährleistet; auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „Nachbarschutzes“. Abgesehen davon, dass für den Wildwechsel von einem Grundstück zum anderen kein Grundstückseigentümer haftet, weil niemand Störer ist (solange er nicht das Wild auf seinem Grundstück besonders nutzt), besteht Nachbarschutz „grundsätzlich“ nur, „soweit ihn der Gesetzgeber auch normiert hat“.<sup>22</sup> Und selbst wenn es einen solchen Schutz gäbe, stünde er jedenfalls unter Gesetzesvorbehalt und könnte deshalb ebenso wenig wie das Jagdrecht eines Grundstückseigentümers die Gewissensfreiheit jagdunwilliger zurückdrängen. Allenfalls wäre, wenn wirklich eine Kollision bestünde, eine gesetzgeberische Ausgleichsregelung zu treffen, um die Gewissensentscheidung zu respektieren und etwaige Schäden zu regulieren, was nach dem jetzt geltenden Jagdrecht bereits vorgesehen ist (§§ 29 ff BJagdG).

bb) Auch die anderen Einwände gegen die Beachtung der gewissensbedingten Ablehnung der Jagd durch Grundstückseigentümer, nämlich die Interessen der Landwirtschaft (hier nicht als Rechte Einzelner, sondern als öffentlicher Belang) und das Interesse an einem artenreichen Wildbestand,<sup>23</sup> würden nicht greifen, wenn infolge des Überhandnehmens einer solchen Ablehnung die Aufrechterhaltung des bisherigen Reviersystems nicht mehr möglich wäre. Diese Interessen sind nicht mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 EMRK gleichzusetzen. Selbst wenn der artenreiche Wildbestand und die Interessen der Landwirtschaft bei Aufhebung des Reviersystems leiden würden, wäre dies keine Rechtfertigung i. S. v. Art. 9 Abs. 2 EMRK für die Zurückdrängung der Gewissensentscheidung einer (dann großen) Vielzahl jagdunwilliger Grundstückseigentümer.

18) BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 28.

19) BVerwG (Fn. 1), L2b (1).

20) BVerfGE 83, 212.

21) BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 17.

22) BVerfGE 101, 373.

23) BVerwG (Fn. 1), L2b (2) u. BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 14.



cc) Soweit man die Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes dem „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ d. Art. 20a GG unterstellt,<sup>24</sup> tritt der Gewissensfreiheit der Jagdgegner möglicherweise ein Staatsziel entgegen, dessen Beachtung auch im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 EMRK notwendig sein könnte, denn die Erhaltung von Verfassungsgütern dürfte zur „öffentlichen Ordnung“ gehören.

Art. 20a GG verlangt, dass die Umweltgüter, die für das Überleben der Bevölkerung wesentlich sind, in hinreichendem Ausmaß erhalten bleiben und dass das Überleben der Tier- und Pflanzenarten gewährleistet wird. Er verlangt jedoch nicht lückenlosen Umwelt- und Naturschutz.<sup>25</sup> Insbesondere sagt er nichts zur Art und Weise des Schutzes und seiner jeweiligen Intensität, solange nicht der Minimalstandard, gewissermaßen das „ökologische Existenzminimum“ unterschritten ist.

Die Jagd gehört zu diesem Existenzminimum des Naturhaushalts sicher nicht, insbesondere nicht in Form eines bestimmten Jagdsystems. Wird dieses gegenstandslos, weil sich zu viele Grundstückseigentümer aus Gewissensgründen nicht mehr daran halten, wäre es mit Art. 20a GG durchaus vereinbar, die Jagd grundsätzlich einzustellen bzw. auf unerlässliche Ausnahmemaßnahmen zu beschränken, die auch im Wege einer Staatsjagd durchgeführt werden könnten. Eine Kollision zwischen der gewissensbedingten Einstellung der Jagd und dem Umweltschutzauftrag des Art. 20a GG ist somit nicht gegeben, sodass es verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, die Gewissensentscheidung eines oder vieler Grundstückseigentümer mit Rücksicht auf diese Staatszielbestimmung zurückzuweisen.

Im Übrigen darf daran erinnert werden, dass das Jagdgewissenshaftssystem im 19. Jahrhundert eingeführt wurde, um die nach Abschaffung des Jagdmonopols des Landesherrn sich ausbreitende ungeordnete Bauernjagd zu reglementieren,<sup>26</sup> und dass der sich daraus entwickelnde flächendeckende Jagdzwang auf ökologischen Vorstellungen basiert, die inzwischen von internationalen Fachleuten, wie z. B. Josef H. Reichholf,<sup>27</sup> bestritten werden. Sie weisen darauf hin, dass eine natürliche Populationsregulierung eintritt, wenn die Jagd ausfällt.

### III. Jagdzwang und Tierschutz

In diesem Kontext wird die Frage des portugiesischen Richters nach dem im deutschen Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz von Bedeutung. Wie nachhaltig dieses Staatsziel gemeint ist, ergibt sich aus der amtlichen Begründung der Verfassungsänderung: „Die Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit, insbesondere von höher entwickelten Tieren, erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen ... Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen. Entscheidungen verschiedener Gerichte lassen die Tendenz in der Rechtsprechung erkennen, diesem Bewusstseinswandel bei der Verfassungsauslegung Rechnung zu tragen. Die Rechtsprechung kann dies aber angemessen nur vollziehen, wenn der Gesetzgeber den Tierschutz ausdrücklich in das Gefüge des Grundgesetzes einbezieht ... Durch das Einfügen der Worte ‚und die Tiere‘ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfas-

sungsrang verliehen.“<sup>28</sup> Durch die Aufnahme der Tiere in den Schutzauftrag des Staates sind diese nicht mehr bloß als Teil der „natürlichen Lebensgrundlagen“ geschützt, sondern es „geht um jedes einzelne Tier in seiner aktuellen Existenz sowie um die Nutzung des Tieres durch den Menschen“.<sup>29</sup>

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts können sich aus all dem „lediglich Folgerungen für die Art und Weise der Jagdausübung ergeben, nicht aber für die Frage, ob Tiere gejagt werden dürfen oder müssen“.<sup>30</sup> Das Bundesverfassungsgericht billigt diese apodiktische Aussage<sup>31</sup> und bleibt eine Begründung ebenso schuldig wie das Bundesverwaltungsgericht. Doch wenn das Leben jedes einzelnen Tieres unter Schutz steht, dann kann es auch unter dem Gesichtspunkt „einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege“ (BVerfG) nicht zum Abschuss freigegeben werden, da „Jagd und Hege“ keinen selbständigen, über der Verfassung stehenden Rechtfertigungsgrund zur Tiertötung bilden, sondern dem Staatsziel unterzuordnen sind. Natürlich gilt der Schutz des einzelnen Tieres nicht absolut, sondern ist gesetzgeberisch auf gemeinwohlverträgliche Weise umzusetzen. Das Staatsziel ist ein Tierschutzoptimierungsgebot für den Gesetzgeber, der einen legislativen Beurteilungsspielraum hat.<sup>32</sup> Auch bei Berücksichtigung dieses Spielraums bleibt das Verfassungsgebot des individuellen Tierschutzes schon vor einer gesetzgeberischen Neukonzeption der Jagd nicht ohne Konsequenzen: Jagdliche Tiertötungen sind von Verfassung wegen bereits jetzt nur mehr erlaubt, wenn sie nachweisbar aus ökologischen Gründen erfolgen. Da die Notwendigkeiten von Populationsregulierungen in den letzten Jahrzehnten immer streitiger wurden, muss ein verfassungskonformes Jagdrecht Forschungsprojekte vorsehen, in deren Rahmen die Möglichkeit der Selbstregulierung von Wildpopulationen wissenschaftlich erörtert und praktisch getestet wird. Die Einschränkung der Jagd auf das ökologisch Notwendige führt ohne weiteres dazu, dass bereits jetzt nur mehr wenige Tiere dem Jagdrecht unterstellt werden dürfen: nur jene, die nach derzeit herrschender Meinung erhebliche ökologische Schäden verursachen.<sup>33</sup>

Sowohl die Ergänzung der Verfassung um das Staatsziel Tierschutz als auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Selbstregulierung des Wildes führen dazu, dass das deutsche Jagdregime nicht länger als eherner Bestandteil einer öffentlichen Ordnung angesehen werden kann; deren Aufrechterhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 EMRK Einschränkungen in die Gewissensfreiheit rechtfertigen könnte, wenn es durch eine Vielzahl von Gewissensentscheidungen gegen die Jagd erodieren würde.

Damit steht dem Europäischen Gerichtshof der Weg offen, Jagdverweigerern zu erlauben, ihre Gewissensentscheidung auch dann durchzusetzen, wenn sie im Endergebnis zur faktischen Auflösung des Reviersystems führen würde.

24) So BVerwG (Fn. 1), I.2b (2) u. BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 15

25) Vgl. *Mussiock*, NVwZ 1996, 226

26) *Lorz/Metzger/Stöckel*, Jagdrecht, Fischereirecht, 4. Aufl., 2010, Einl., Rdnr. 5

27) Vgl. <http://www.swr.de/odyssey/-/id=1046894/md=1046894/did=4745794/r92hvw/index.ht>

28) BT-Drs. 14/8860.3

29) *Scholz*, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Rdnr. 18 zu Art. 20a

30) BVerwG (Fn. 1), Ziff. II.2.b.(2)

31) BVerfG (Fn. 1), Rdnr. 16

32) Vgl. *Sailer*, NuR 2006, 272 m. w. N.

33) Das sind nur einige Beispiele verfassungsrechtlicher Folgen der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz, vgl. Näheres bei *Sailer*, NuR 2006, 271 ff.